

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 31. Januar 1863.)

Die am 12. dieses Monats zur Fortsetzung der ordentlichen Sommer-session zusammengetretenen gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft haben heute ihre Sitzungen geschlossen, nachdem sie fast alle zur Behandlung vorgelegenen Geschäfte erledigt hatten.

Der Präsident des Nationalraths, Herr Dr. A. Escher, hielt folgende Schlussrede:

Meine Herren!

„Die Traktanden, welche uns zur Behandlung vorlagen, sind, soweit nicht ihre Verschiebung beschloffen worden ist, erschöpft. Wir sind am Schlusse der Session angelangt.

„Unsere Verhandlungen haben einen raschen Fortgang genommen, ohne deshalb den Charakter der Oberflächlichkeit zu erhalten. Das schweizerische Volk wird uns nicht dafür zürnen, daß wir unsere Zeit wohl zu Rathe gezogen, und in Folge dessen eine Session, für die man eine ausnahmsweise lange Dauer in Aussicht nehmen zu müssen glaubte, nicht über das übliche Maß ausgedehnt haben.

„Wir hatten während der heute zu Ende gehenden Sessionsabtheilung verschiedene Verhandlungen zu pflegen, welche die Beziehungen der Schweiz zum Auslande betrafen.

„Es darf als ein sehr großer Vorzug der neuen Bundesverfassung bezeichnet werden, daß sie den Abschluß von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten zum Unterschiede von dem Bundesvertrage von 1815 erleichtert, ja, man kann wohl sagen, eigentlich erst möglich gemacht hat. In der Vereinbarung solcher Verträge hat sich für die Bundesbehörden ein eben so erfolgreiches, als ansprechendes Feld der Thätigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Politik eröffnet. Die verjüngte Eidgenossenschaft hat sich der neuen Aufgabe, die ihr zu lösen vergönnt worden, vollkommen gewachsen gezeigt. Den in den frühern Jahren mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Sardinien, unter späterer Ausdehnung auf das Königreich Italien, und mit Großbritannien abgeschlossenen Handelsverträgen haben sich solche mit Holland und mit Belgien, die im Laufe der heute zu Ende gehenden Sessionsabtheilung ratifizirt wurden, angereicht. Eine noch viel größere Bedeutung für die Schweiz kann der Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich, der gegenwärtig in Unterhandlung begriffen ist, gewinnen, und es steht zu hoffen,

daß, nachdem er zu Stande gekommen, ihm bald ein weiterer, mit einem andern Nachbarstaate der Schweiz, mit welchem sie ebenfalls in mannigfachen und wichtigen Verkehrsbeziehungen steht, nachfolgen wird. Auf diesem Gebiete kann und soll die Schweiz Eroberungen machen. Dieselben werden für unser Vaterland gewissen wirkliche Eroberungen sein, während sie hinwieder von denen, welchen gegenüber sie erzielt worden, nicht als solche empfunden werden.

„Die Dappenthal-Angelegenheit ist endlich zu abschließlicher Erledigung gebracht worden.“ Ich will die Frage unerörtert lassen, ob ein Uebereinkommen, wie es jetzt abgeschlossen worden ist, nicht schon früher hätte erreicht werden können: was zum Frommen des Vaterlandes dient, soll nach meinem Dafürhalten, zu welchem Zeitpunkte es sich auch darbieten mag, bereitwillige Aufnahme finden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich mich der Erwartung hingeebe, daß das schweizerische Volk die Kunde von der Beilegung eines internationalen Anstandes, den es bald für eine unlösbbare anzusehen berechtigt gewesen wäre, mit Befriedigung entgegennehmen wird. Die Dappenthal-Angelegenheit darf wohl unbedenklich in die Klasse derjenigen Fragen eingereiht werden, bei welchen es vor Allem wünschbar ist, daß sie zur Erledigung kommen, bei denen es aber in der That viel weniger darauf ankommt, wie sie ausgetragen werden, immerhin, wie sich von selbst versteht, vorausgesetzt, daß der Ehre des Landes durch die Art der Beilegung keinerlei Eintrag geschehe. Mag auch die Landparzelle, welche uns Frankreich abtritt, weniger fruchtbar sein, als diejenige, welche die Schweiz in den Tausch gibt, und mögen sich auch Voraussetzungen denken lassen, unter denen man im Falle eines Krieges, in welchem zwar die Grenzen voraussichtlich eine sehr untergeordnete Rolle spielen werden, eine andere Gestaltung des schweizerischen Gebietes wünschen würde: viel wichtiger als diese Rücksichten ist die im Falle der Fortdauer der bestrittenen Verhältnisse im Dappenthale drohende Gefahr, daß um untergeordneter Dinge willen, vielleicht wegen eines Verstoßes eines allzu eifrigen Unterbeamten, ernste Verwicklungen zwischen der Schweiz und Frankreich entstehen und auf diesem Wege Wirkungen herbeigeführt werden könnten, welche mit den Ursachen, die zu denselben genöthigt, außer allem Verhältnisse stehen, und welche den eigentlichen Absichten der beiden theilhaftigen Länder schnurstracks zuwiderlaufen. In dieser Gefahr war wohl der Schwerpunkt der Dappenthalfrage, die nunmehr für immer aus unsern Traktanden verschwinden wird, zu finden.

„Die Verhandlungen der heute zu Ende gehenden Sessionabtheilung, welche die innern Verhältnisse unsers Vaterlandes betrafen, waren theilweise bedeutungsvoller Art.

Wenn die Behandlung der Angelegenheit der Rhonekorrektur verschoben wurde, so hat dieß lediglich darin seinen Grund, daß die sachbezügliche umfangreiche Vorlage des Bundesrathes in sehr verspäteter

Weise an die Bundesversammlung gelangte, nicht aber etwa in einer dem Zustandekommen des großen Werkes abgeneigten Stimmung der gesetzgebenden Ráthe. Gewiß wird die Eidgenossenschaft die hülfreiche Hand, welche sie den Bundesbrüdern an dem Rheine dargereicht, denjenigen an der Rhone nicht versagen!

„Durch die Vollmacht, welche dem Bundesrathe erteilt worden ist, die erforderlichen Unterhandlungen zum Behufe des Loskaufes aller zur Zeit noch bestehenden konzessionirten Brückengelder anzuknüpfen, ist ein weiterer erfreulicher Schritt zur Befreiung des Verkehrs von allen ihn hemmenden Belästigungen gethan worden.

„Die Frage der Einführung eines einheitlichen Kalibers für die Handfeuerwaffen hat Ihre Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch genommen. Wenn die Anhänger des kleinen Kalibers in unserer Mitte sich darüber freuen, daß sie mit ihrem Lieblingsgedanken in der Bundesversammlung durchgedrungen, und wenn hinwieder ihre Gegner sich der zuversichtlichen Voraussicht getrösten könnten, daß nach bisherigen Erfahrungen dieser Lieblingsgedanke bald wieder durch einen andern werde abgelöst werden: so wäre also am Ende Allen Befriedigung geboten oder in Aussicht gestellt, nur nicht — dem schweizerischen Volke.

„Ohne über die Zweckmäßigkeit des von der Bundesversammlung in der Kaliberfrage gefaßten Beschlusses ein Urtheil fällen zu wollen, wozu ich mich nicht befähigt erachten würde, fühle ich mich hinwieder verpflichtet, an diesem Orte dem in immer weitem Kreisen laut werdenden Wunsche Ausdruck zu verleihen, daß an die Stelle des fortwährenden Wechsels in der Bekleidung und Bewaffnung unserer Armee endlich einmal stätigere Zustände treten möchten.

„Das Gefühl, daß mit den Finanzen des Bundes nicht sorgfältig und haushälterisch genug umgegangen werde, ist ein weit verbreitetes, wie sehr man auch gerade da, wo es am wenigsten der Fall sein sollte, geneigt zu sein scheint, von dieser freilich unerfreulichen Thatsache die Augen zu verschließen. Es hat jenes Gefühl bei Anlaß der Behandlung der Nachtragskredite, welche in einer Weise verlangt wurden, die bei einer geordneten Verwaltung nicht vorkommen sollte, Ausdruck gefunden. Die Haltung, welche bei dieser Gelegenheit die Bundesversammlung eingenommen hat, beweist, daß das Vorhandensein der Krankheit erkannt wird. Sobald dieß der Fall ist, sollte auch die Leitung nicht allzu lange auf sich warten lassen.

„Das Anleihen an die Eisenbahngesellschaft des Jura industriel darf wohl als eine abschreckende Warnung für die Eidgenossenschaft, und der anläßlich der Behandlung dieser Angelegenheit von der Bundesversammlung gefaßte Beschluß, daß der Bundesrath sich in keinerlei Uebereinkommen einlassen soll, welcher die Eidgenossenschaft künftig als beim Betriebe der Eisenbahn des Jura industriel mitbetheiligt erscheinen ließe, als eine Willensäußerung von einer über diesen einzelnen Schienen-

weg hinausreichenden Tragweite angesehen werden. Wird auch die Eidgenossenschaft in Folge des Darlehens, das der Bundesrath seiner Zeit der Gesellschaft des Jura industriell gemacht, voraussichtlich eine erhebliche Einbuße erleiden, so wird dieser Verlust gleichwohl zu verschmerzen sein, wenn er als ein Lehrgeld angesehen werden darf, durch dessen Bezahlung unser Vaterland vor weiterem Vorgehen auf der betretenen abschüssigen Bahn bewahrt werden wird.

„In der Schlussnahme, welche Sie betreffend die Differentialtaxen und die Transportreglemente der Eisenbahnen gefaßt haben, erblicke ich nicht etwa eine Verzichtleistung des Staates auf seine Rechtsstellung in diesen Fragen. Es scheint mir derselben vielmehr die, wie ich glaube, durchaus richtige Anschauungsweise zu Grunde zu liegen, daß der Betrieb der Eisenbahnen gesetzlich der Privatthätigkeit überlassen worden, daß die Eisenbahnverwaltungen sich bereits bestrebt haben, und es sich auch ferner angelegen sein lassen werden, der Aufgabe, deren Lösung ihnen anvertraut worden, ein Genüge zu thun; daß sie endlich, falls sie wider Erwarten den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht in ihrem vollen Umfange gerecht werden sollten, von der Staatsgewalt stetsfort zur Erfüllung derselben angehalten werden könnten. Die Eisenbahnverwaltungen werden — ich zweifle nicht daran — den von der Bundesversammlung eingenommenen Standpunkt zu würdigen wissen und in Folge dessen die Anstrengungen, die sie bisher gemacht, um den Interessen des Verkehrs, die am Ende auch die ihrigen sind, nach Kräften zu dienen, verdoppeln. Oder sollten wir nach den uns vorliegenden Thatfachen zu dieser Erwartung nicht berechtigt sein? Wenn wir, meine Herren, bedenken, daß es zum weitaus größten Theile Privatgesellschaften waren, welche während des kurzen Zeitraumes von 10 Jahren, der seit der Erlassung des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, verstrichen ist, ein Schienennetz in der Schweiz ins Leben gerufen haben, das verhältnißmäßig demjenigen keines andern Staates nachsteht; und wenn wir ferner ins Auge fassen, daß, obgleich neun verschiedene Bahnverwaltungen in der Schweiz bestehen, gleichwohl bereits eine Uebereinstimmung des Eisenbahnbetriebes erzielt worden ist, die, wenn sie auch ohne Zweifel noch Manches zu wünschen übrig läßt, doch nichts desto weniger jetzt schon als eine ziemlich befriedigende zu bezeichnen sein dürfte: so wird wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Privatthätigkeit überraschende Resultate in unserm Eisenbahnwesen zu Tage gefördert hat, und daß sie deßhalb auch in Betreff der zukünftigen Lösung der ihr gewordenen Aufgabe zu beruhigenden Erwartungen berechtigt.

„Die wichtigste Frage der innern Politik der Eidgenossenschaft beschränkt unstreitig das wechselseitige Verhältniß der Bundesgewalt und der Kantonsouveränität. Es war der Natur der Sache nach unmöglich, die Gränze zwischen der Kompetenz des Bundes und derjenigen der Kantone so genau zu ziehen, daß nicht immer noch

ein großer Spielraum für die Feststellung derselben im einzelnen Falle übrig geblieben wäre. Welcher Gebrauch nun jeweilen von diesem Spielraume gemacht werden soll, ist eine Frage, deren Entscheidung dem freien Ermessen der Bundesbehörden anheim gegeben ist. Ob sie hiebei mit dem erforderlichen Takte zu Werke zu gehen verstehen, bedingt die Gesundheit des politischen Lebens der Eidgenossenschaft. Die Ueberzeugung, daß nach dem Bundesvertrage von 1815 die Befugnisse des Bundes gegenüber denjenigen der Kantone allzu beschränkt gewesen, hat die Bundesverfassung von 1848 in's Leben gerufen. Hüten wir uns, den ungeschmälernten Fortbestand unsers gegenwärtigen Grundgesetzes dadurch zu gefährden, daß wir die Bundesgewalt allzusehr auf die selbstständige Entwicklung der Kantone drücken lassen. Der schöne Baum unsers neuen Bundes, der seine schützenden Zweige über das ganze Vaterland ausbreitet, hat zu seinen Wurzeln die Kantone. Würden wir diese Wurzeln verkümmern und absterben lassen, so wäre damit auch dem Baume der sichere Untergang bereitet.

„Bevor ich schließe, erübrigt mir nur noch, die angenehme Pflicht zu erfüllen, Ihnen, meine Herren Kollegen, für das nachsichtige Wohlwollen, welches Sie mir auch während meiner diesmaligen Geschäftsleitung zu betheiligen die Gewogenheit hatten, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

„Ich erkläre die ordentliche Session des schweizerischen Nationalrathes vom Jahre 1862/63 für geschlossen.“

Der Präsident des Ständerathes, Herr Regierungsrath Vigier von Solothurn, sprach zum Schlusse Folgendes:

„Meine Herren!

„Sie wir uns trennen, erlauben Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Hauptgeschäfte, die Sie in Ihrer, drei Wochen langen Zusammenkunft behandelt haben. Sie haben von den 40 Traktanden 38 erledigt. Die Rhone- und Aare-Korrektionsangelegenheit mußte, weil die Vorlagen noch nicht hinlänglich vorbereitet waren, verschoben werden. Als hauptsächlichste Traktanden müssen bezeichnet werden: Das Gesetz über die Niederlassungsverhältnisse, die Einführung der neuen Handfeuerwaffe, die Erledigung des Dappenthalstreites, und die Motion betreffs der Untersuchung über eine Alpenbahn.

„Sie haben das Niederlassungsgesetz nach gründlicher, sechstägiger Berathung nicht ohne bedeutende Modifikationen angenommen. Verschiedene Richtungen machten sich in Ihrer Mitte geltend. Noch weit verschiedenere Beurtheilung wird das Gesetz bei der Bevölkerung finden. Während die Einen in ihm das Mittel zur glücklichen Lösung einer Menge zwischen Privaten und Kantonen obwaltender Konflikte erblicken,

sehen die Anderen in ihm nichts anderes, als einen Nagel in den Sarg der Kantonsouveränität.

„Bis zur nächsten Berathung durch den Nationalrath ist nun der Bevölkerung und der Presse Gelegenheit gegeben, sich über das Gesetz und die darin enthaltenen Grundsätze auszusprechen. Meine Herren! Wir dürfen getrost den Entwurf die Feuerprobe der öffentlichen Meinung bestehen lassen! Die schweizerische Bevölkerung wird bei ruhiger Prüfung in ihm die ganz volksgemäße Entwicklung unserer durch die Bundesverfassung garantirten freien Niederlassung begrüßen; und wenn auch im Anfang einzelne Kantone mit Widerstreben ihre bis jetzt befolgten Gesetzesgrundsätze abändern; wenn auch ein Theil der Bevölkerung mit Mißtrauen die Neuerung betrachtet wird: das Gesetz wird als nothwendiges Bedürfniß in unserm Staatsorganismus seine Anerkennung finden.

„Wie der neue Bund manches Vorurtheil zu bekämpfen hatte, bis seine frühern Gegner zu seinen treuesten Freunden wurden, so werden auch die noch zu erlassenden legislatorisch nothwendigen Konsequenzen des Grundgesetzes nicht unbeanstandet ins Leben geführt werden können. Hüten wir uns hier jedoch, doktrinaire Parteiprinzipien aufstellen zu wollen: auf der einen Seite Kantonsouveränität, auf der andern Zentralsaition auf der Fahne zu schreiben, derselben zu folgen, oder sie zu bekämpfen. Es sind dieß nicht fruchtbringende Theorien ein tönendes Erz. Prüfen wir in jedem einzelnen Falle, was dem Ganzen frommt, was dem Bewußtsein des Volkes entspricht, ohne der Sklave einer einseitigen Richtung zu sein. Dann wird aus dem Kampfe der beiden Richtungen das Gedeihliche zum Frommen des ganzen Volkes erwachsen. Wenn hier und bei andern Fragen Befürchtungen obwalten, daß der Ständerath dem Nationalrath vorausseile und die ihm angewiesene Stellung verlasse, so theile ich diese Befürchtungen nicht. Jeder der Rätthe darf es sich zur Ehre anrechnen, die Fahne des Fortschrittes dem andern voraus zu tragen.

„Als eine erfreuliche Thatsache muß das ungemein rege Interesse bezeichnet werden, das die Mitglieder der eidgenössischen Rätthe, die höhern und niedern Militärs, so wie die Bevölkerung selbst an der Frage über die Handfeuerwaffe bezeugten. Ich nenne es eine erfreuliche Thatsache, wenn auch die Meinungen vielleicht etwas lebhaft einander gegenüberstanden, weil sie uns beweist, daß die Fragen über unsere militärischen Einrichtungen ins Fleisch und Blut unser Volkslebens übergegangen sind. Es ist diese Frage mit einem Interesse und mit einer Theilnahme behandelt worden, wie es jedenfalls in keiner Behörde eines andern Volkes möglich gewesen wäre, und welche in andern Staaten, ich darf wohl sagen, unbegreiflich erscheinen wird.

„Gewiß nicht weniger ehrenwerth ist die Erscheinung, daß die beträchtliche Ausgabe von 7 Millionen, welche dem Bund und den Kantonen zur Last fallen wird, nicht nur unbeanstandet blieb, sondern in der Diskussion ob der Erörterung über die technische und militärische Bedeutung der Waffe gar nicht berührt wurde.

„Darüber sind alle Meinungen einig: Es wird nun unsere schweizerische Armee (was Trefffähigkeit anbelangt) die beste Waffe von allen europäischen Armeen erhalten. Durften wir dieß nicht wagen im Hinblick auf ein Volk, das die Handhabung der Waffe zu seinem Nationalspiele erhoben hat?

„Allerdings hegen gegenwärtig noch einige unserer ersten Truppenführer über die Handbarkeit der Waffe Bedenken. Es konnte das uns jedoch unmöglich bestimmen, unsere Ueberzeugung ihrer Ansicht zu opfern. Wenn und weil wir diesen Männern, ihrer Vaterlandsliebe und ihrer ausgesprochenen Meinungsäußerung alle Achtung zollen, so müssen wir hier die Ansicht aussprechen, daß auch sie (dessen sind wir überzeugt) die Ansicht der Mehrheit der eidgenössischen Rätthe nicht mißachten, sondern wissen, daß es Pflicht des Republikaners, und namentlich des republikanischen Militärs ist, seine individuelle Anschauungsweise dem Grundsatz: „Achtung vor dem Gesetze“ unterordnen zu müssen.

„Was die Dappenthalfrage anbelangt, so wird Ihr Bericht nicht wenig dazu beitragen, die Ueberzeugung auch beim Schweizervolk zu befestigen, daß bei dem Vertrag die militärischen Interessen der Schweiz und die der Ehre in jeder Weise gewahrt wurden. Die seit Jahren hängende Frage fiel durch Ihren Beschluß aus den Traktanden.

„In die Motion eines Ihrer Mitglieder auf Untersuchung der verschiedenen Alpenpässe sind Sie nicht eingetreten. Wie auch die tief eingreifende Frage angesehen werden mag: Eines dürfen und werden wir nie vergessen, daß die verschiedenen kantonalen Interessen, wie wichtig sie auch sein mögen, daß die Interessen der verschiedenen Bahnlinien dem allgemeinen schweizerischen untergeordnet sind, und daß diese Einzelinteressen nie und nimmer den Anlaß zu leidenschaftlicher Parteistellung bilden sollen.

„Ueberhaupt werden wir immer mehr zur Ansicht gelangen, daß in allen Fragen jeder die Ueberzeugung des Andern achten und ehren soll, als Ueberzeugung hervorgegangen aus redlichem Willen und männlichem Bestreben für das Wohl des uns allen theuren Vaterlandes.“

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1863
Date	
Data	
Seite	211-217
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 968

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.